

DE

***Fall Nr. COMP/M.3183 -
HOLTZBRINK
NETWORKS /
WELTBILD / T-ONLINE
VENTURE /
BERTELSMANN
ONLINE***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 25/06/2003

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 303M3183*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25/06/2003

SG (2003) D/230238

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldende Partei
über den gesetzlichen Vertreter

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.3183 - HOLTZBRINCK NETWORKS/WELTBILD/T-
ONLINE VENTURE/BERTELSMANN**
**Anmeldung vom 21. Mai 2003 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.
4064/89 des Rates¹**
**Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 129, 3.
Juni 2003**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 21. Mai 2003 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, durch das die Unternehmen Holtzbrinck NetworXs AG ("Holtzbrinck NetworXs", Deutschland), Verlagsgruppe Weltbild GmbH ("Weltbild", Deutschland) und T-Online Venture Fund GmbH & Co. KG ("T-Online Venture", Deutschland) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Bertelsmann OnLine B.V. ("BOL", Niederlande) durch Kauf von Anteilsrechten erwerben.

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Für Holtzbrinck NetworXs: Venture Capital Gesellschaft mit Beteiligungen im Technologiesektor (Internet, Mobiltelefonie und Breitband);
 - Für Weltbild: Publikation von Büchern, Magazinen und Gesamtwerken und Fernabsatz von Publikationsprodukten wie Bücher, Videos, Musik und Software.
 - Für T-Online Venture: Venture Capital Fonds mit Beteiligungen in Start-Up Unternehmen, die im Bereich von Anwendungen des e-trade und von Inhalten tätig sind;
 - Für BOL: Internetverkauf von Druck- und Medienprodukten, insbesondere von Büchern.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 Buchstabe a, b der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission, unterzeichnet,
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.